

Ordnung des Seniorenbeirates der Hochschulstadt Idstein

(genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 4. Oktober 2021)

§ 1

Organisationsform

- (1) In der Hochschulstadt Idstein wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat soll ein parteipolitisch und religiös neutrales Gremium sein, welches allein den Interessen der älteren Mitbürger verpflichtet ist.
- (3) Der Seniorenbeirat repräsentiert die älteren Mitbürger der Hochschulstadt Idstein.

§ 2

Ziel und Aufgaben des Seniorenbeirates

Ziele und Aufgaben der Arbeit des Seniorenbeirates sind:

- Beratung des Magistrates und Vorschlagsrecht bezüglich der Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel für die Idsteiner Altenarbeit. Die Hochschulstadt Idstein sichert ihrerseits dem Seniorenbeirat alle Informationen zu, die die Angelegenheiten der älteren Mitbürger betreffen. Über die finanziellen Rahmenbedingungen ist regelmäßig zu berichten.
- Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zur Sicherstellung einer größtmöglichen Berücksichtigung altersspezifischer Belange in Fragen des Zusammenhalts der Bevölkerung, der sozialen Sicherheit und der Stadtentwicklungsplanung.
- Vertretung der Seniorenarbeit in übergeordneten Gremien und Arbeitskreisen, u. a. der Landesseniorenvertretung.
- Erörterung von Problemen, die die älteren Mitbürger betreffen.
- Anregungen für und ggf. Mitgestaltung von Veranstaltungen des Seniorenbüros und der Seniorenclubs.
- Informationsaustausch zwischen den beteiligten Mitgliedsorganisationen.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 1. je ein Vertreter oder eine Vertreterin von jeder der folgenden Organisationen, sofern sie in der Idsteiner Altenarbeit tätig ist:
 - Freie Wohlfahrtsverbände
 - Landfrauenverband

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der Idsteiner Seniorenclubs
 - der stationären Idsteiner Alteneinrichtungen
 - der offenen und ambulanten Altenhilfe
 - der Nachbarschaftshilfe Idstein e.V.
 - des Magistrats
 3. jeweils eine von den in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen zu benennende sachkundige Person
- (2) Seniorengruppierungen aus den im Vereinsregister eingetragenen Idsteiner Vereinen können eine Mitgliedschaft im Seniorenbeirat beantragen.
- (3) Auf Vorschlag von Bürgerinnen und Bürgern sowie Vereinigungen aus den Stadtteilen können interessierte ältere Mitbürger in den Seniorenbeirat berufen werden. Diese werden durch die jeweiligen Ortsbeiräte für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
- (4) Der Seniorenbeirat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere erfahrene Personen berufen.
- (5) Die in den Abs. 1 bis 4 aufgeführten Personen sind stimmberechtigt.
- (6) Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Soziales, Jugend und Sport der Hochschulstadt Idstein gehört dem Seniorenbeirat als beratendes Mitglied an.

§ 4

Vorstand/Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese bilden den Vorstand. Die Wahl leitet die Vertreterin oder der Vertreter des Magistrats der Hochschulstadt Idstein.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes dauert jeweils zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Kalendervierteljahr.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Durchführung der in § 2 aufgeführten Aufgaben
 - Entscheidung über Anträge nach § 3 Abs. 2
 - Vorbereitung der Sitzungen des Seniorenbeirates nach Bedarf unter Beachtung der in § 2 aufgeführten Ziele. Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates im Benehmen mit dem Magistrat unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Magistrat oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Anliegen verlangt.
 - Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates im Einvernehmen mit dem Magistrat.

§ 5

Sitzungsniederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Magistrat der Hochschulstadt Idstein gestellt.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates erfolgt durch das Amt für Soziales, Jugend und Sport.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Arbeitskreises für ältere Mitbürger der Stadt Idstein vom 14. September 2011 außer Kraft.

Idstein, den 18. Oktober 2021

Magistrat der
Hochschulstadt Idstein

gez.

(L. S.)

Christian Herfurth
Bürgermeister